

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Orb



Veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Bad Orb am **01.09.2022**

## 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 25. Juni 2020 GVBl. S. 436 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 7.05.2020 [GVBl. S. 318](#)), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134 zuletzt geändert am 28.05.2018 GVBl. S. 247 sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 28.04.2020 BGBl. I, S. 960) hat der Magistrat als Vorstand der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb in seiner Sitzung am 18.10.2021 die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen.

Die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb vom 18.10.2021 wird wie folgt geändert:

### § 1 Träger und Rechtsform

Absatz 1 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

(1) Die Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung unterhält als öffentlich-rechtliche Einrichtungen zur Betreuung von Kindern aus Bad Orb folgende Tageseinrichtungen für Kinder:

- a) Kindertagesstätte Martin, max. 100 Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr, hiervon max. 5 Kinder unter drei Jahren in einer altersgemischten Gruppe
- b) Kindertagesstätte Michael für max. 100 Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr
- c) Kindertagesstätte Friedrichstal inkl. Waldkindergarten für max. 82 Kinder ab dem vollendetem 2. Lebensjahr, hiervon in Friedrichstal 12 Kinder unter drei Jahren in einer Krippengruppe
- d) Kindertagesstätte Mamifri für max. 36 Kinder ab dem vollendetem 10. Lebensmonat in drei Krippengruppen

Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

## § 4 Betreuungszeiten/ Schließzeiten

Absatz 1 wurde wie folgt geändert:

Betreuungsformen	Kindertagesstätte Martin	Kindertagesstätte Michael	Kindertagesstätte Friedrichstal	Kindertagesstätte Mamifri
Ganztagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagsverpflegung	a) c) 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr und zusätzlich von 13.30 Uhr bis 16:30 Uhr. Die Gesamtbetreuungszeit pro Kind darf 7 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Stunden pro Tag nicht überschreiten. Die Unterbrechung zwischen Vor- und Nachmittagsbetreuung in der Mittagszeit (Mittagspause) muss pro Kind mindestens 1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Stunden betragen.			-
Ganztagsbetreuung <b>mit</b> Mittagsverpflegung	b) f) i) 7:30 Uhr bis 16:25 Uhr - durchgehend -			S. § 3b Abs. 3. b) 7:30 bis 16:25 Uhr - durchgehend -
Halbtagsbetreuung	k) 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr			S. § 3b Abs. 3. a) 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr – optional mit Mittagsverpflegung
<b>Waldkindergarten</b>				
Halbtagsbetreuung	8:00 Uhr bis 14:00 Uhr			
<b>Zusätzliche Buchungsoptionen</b>				
Frühgruppe	d) 7:00 bis 7:30 Uhr	-	-	-
Tageweise Mittagsverpflegung	e) g) j) Die Plätze für die tageweise Mittagsverpflegung in den Kinder- tagesstätten können von mehreren Kindern gleichzeitig belegt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Kinder nicht gleichzeitig an einem Wochentag an der Mittagsverpflegung teilnehmen.			-

### 16 Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 01. September 2022 in Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Orb, den 01.09.2022

gez. Tobias Weisbecker  
Bürgermeister  
als Vorsitzender der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb

Siegel

**Stadt Bad Orb**  
**-Kurstadt im Spessart-**